

TE Vfgh Beschluss 2023/10/4 V319/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2023

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

FußgängerzonenV des Gemeinderates der Marktgemeinde Schattendorf vom 21.04.2023

StVO 1960 §45, §53, §76a

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 139 heute
 2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StVO 1960 § 45 heute
 2. StVO 1960 § 45 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
 3. StVO 1960 § 45 gültig von 14.01.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
 4. StVO 1960 § 45 gültig von 06.10.2015 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
 5. StVO 1960 § 45 gültig von 01.01.2015 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2014
 6. StVO 1960 § 45 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
 7. StVO 1960 § 45 gültig von 31.12.2010 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010
 8. StVO 1960 § 45 gültig von 01.10.1994 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 9. StVO 1960 § 45 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
 10. StVO 1960 § 45 gültig von 01.05.1986 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
-
1. VfGG § 7 heute
 2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014

5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer FußgängerzonenV für das Gemeindegebiet von Schattendorf wegen der Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegewilligung

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Mit dem vorliegenden, auf Art139 Abs1 Z3 B-VG gestützten Antrag begehrt der Antragsteller, der Verfassungsgerichtshof möge "[d]ie Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schattendorf vom 21.04.2023, GZ: 612-09/2023, angeschlagen [an der] Amtstafel am 04.04.2023, abgenommen am 09.05.2023, mit der für Teile des Gemeindegebietes von Schattendorf im Bereich Agendorferstraße eine Fußgängerzone verordnet wird und der entsprechenden Verkehrszeichen gem. StVO §53/a Zusatztafel bzw §53 Z9b StVO auf der Höhe des Grundstückes mit der Einlagezahl 2217/1 von der Staatsgrenze kommend samt Absicherung mittels elektronisch steuerbaren Poller sowie von der Agendorferstraße kommend auf Höhe des Grundstückes mit der Einlagezahl Zusatztafeln zur Gänze" als gesetzwidrig aufheben.

1.1. Der Antragsteller führt zunächst aus, dass er im Jahr 2011 ein Haus in der Gemeinde *** bezogen habe, um den insbesondere für den Kraftfahrzeugverkehr renovierten Grenzübergang für die täglichen Arbeitswege im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Gabelstapler in Anspruch nehmen zu können. Am 11. November 2022 habe der Antragsteller einen schweren Arbeitsunfall erlitten und sei seither auf Rehabilitationsmaßnahmen in Wiener Neustadt sowie auf regelmäßige Kontrollen seines Rehabilitationsstatus bei einem Arzt für Allgemeinmedizin in Schattendorf angewiesen. Der Weg zu dieser Ordination betrage über den Grenzübergang Ágfalva-Schattendorf etwa fünf bis zehn Minuten. Seit März 2023 sei dieser Grenzübergang faktisch gesperrt und am 21. April 2023 habe der Gemeinderat der Gemeinde Schattendorf die angefochtene Verordnung erlassen, mit der für Teile des Gemeindegebietes von Schattendorf im Bereich der Agendorferstraße eine Fußgängerzone verordnet worden sei. Die im Lageplan ausgewiesene elektronische Absicherung (Poller) sei bereits eingerichtet, wodurch das Befahren der Agendorferstraße von der Staatsgrenze kommend unmöglich sei. Auf Grund seiner körperlichen Verfassung und der Sperre des Grenzüberganges sei der Antragsteller nunmehr gezwungen, bei Fahrten im Zusammenhang mit seinen Rehabilitationsmaßnahmen einen Umweg in der Dauer von 35 Minuten auf sich zu nehmen.

1.2. Der Antragsteller bringt im Zusammenhang mit seiner Antragslegitimation vor, dass ihm durch die faktische Sperre des Grenzüberganges seine grenzüberschreitende Lebensführung verunmöglicht werde. Der Antragsteller habe bereits einen Antrag gemäß §45 Abs2 StVO 1960 auf Ausnahmegewilligung für das Befahren der Fußgängerzone gestellt, dieser sei jedoch bis zum Zeitpunkt der Einbringung des vorliegenden Antrages beim Verfassungsgerichtshof nicht bearbeitet worden. Die zuständige Mitarbeiterin des Gemeindeamtes habe über telefonische Nachfrage erklärt, dass Anträge auf Ausnahmegewilligung derzeit nur entgegengenommen, nicht aber bearbeitet würden.

1.3. In der Folge legt der Antragsteller seine Bedenken gegen die angefochtene Verordnung dar.

2. Der Antrag ist unzulässig.

2.1. Gemäß Art139 Abs1 Z3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat seit dem Beschluss VfSlg8058/1977 unter Hinweis auf VfSlg8009/1977 in ständiger

Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, die Antragslegitimation nach Art139 Abs1 Z3 B-VG setze voraus, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass der durch Art139 Abs1 Z3 B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen rechtswidrige generelle Normen nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hierfür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg 11.684/1988, 14.297/1995, 15.349/1998, 16.345/2001 und 16.836/2003). Der Verfassungsgerichtshof hat seit dem Beschluss VfSlg 8058 aus 1977, unter Hinweis auf VfSlg 8009 aus 1977, in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, die Antragslegitimation nach Art139 Abs1 Z3 B-VG setze voraus, dass durch die bekämpfte Bestimmung die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass der durch Art139 Abs1 Z3 B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen rechtswidrige generelle Normen nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hierfür nicht zur Verfügung steht (zB VfSlg 11.684 aus 1988,, 14.297 aus 1995,, 15.349 aus 1998,, 16.345 aus 2001, und 16.836 aus 2003,).

2.2. Gemäß §76a StVO 1960 ist in einer Fußgängerzone jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Die Bestimmungen des §45 StVO 1960 über Ausnahmen in Einzelfällen bleiben unberührt.

2.3. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes stellt die Möglichkeit der Erwirkung einer Ausnahmegewilligung iSd §45 StVO 1960 einen zumutbaren Weg zur Geltendmachung der behaupteten Rechtswidrigkeiten dar (vgl VfGH 27.11.1981, V42/80; 1.10.1991, V245/91). 2.3. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes stellt die Möglichkeit der Erwirkung einer Ausnahmegewilligung iSd §45 StVO 1960 einen zumutbaren Weg zur Geltendmachung der behaupteten Rechtswidrigkeiten dar vergleiche VfGH 27.11.1981, V42/80; 1.10.1991, V245/91).

2.4. Auch im vorliegenden Fall stellt die – vom Antragsteller bereits ergriffene – Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung (§45 Abs2 StVO 1960) von dem auf Grund der angefochtenen Verordnung bestehenden Fahrverbot einen zumutbaren Weg dar. Der Umstand, dass es bei der Bearbeitung von Anträgen zu (auch längeren) Wartezeiten kommen kann, vermag daran nichts zu ändern. Damit steht dem Antragsteller ein Mittel zur Verfügung, die Wirkungen der Verordnung von sich abzuwenden oder aber – wenn dieser Weg erfolglos bleiben sollte – in einer Beschwerde gegen die die Ausnahme versagende (letztinstanzliche) Entscheidung die Frage der Gesetzmäßigkeit der Verordnung an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen (vgl zuletzt VfGH 14.12.2022, V239/2022 mwN). 2.4. Auch im vorliegenden Fall stellt die – vom Antragsteller bereits ergriffene – Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung (§45 Abs2 StVO 1960) von dem auf Grund der angefochtenen Verordnung bestehenden Fahrverbot einen zumutbaren Weg dar. Der Umstand, dass es bei der Bearbeitung von Anträgen zu (auch längeren) Wartezeiten kommen kann, vermag daran nichts zu ändern. Damit steht dem Antragsteller ein Mittel zur Verfügung, die Wirkungen der Verordnung von sich abzuwenden oder aber – wenn dieser Weg erfolglos bleiben sollte – in einer Beschwerde gegen die die Ausnahme versagende (letztinstanzliche) Entscheidung die Frage der Gesetzmäßigkeit der Verordnung an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen vergleiche zuletzt VfGH 14.12.2022, V239/2022 mwN).

3. Der Antrag ist daher mangels Legitimation des Antragstellers gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Fußgängerzone, VfGH / Individualantrag, VfGH / Umweg zumutbarer, VfGH / Legitimation, Verkehrsbeschränkungen, Fahrverbot, Ausnahmegewilligung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2023:V319.2023

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2023

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at